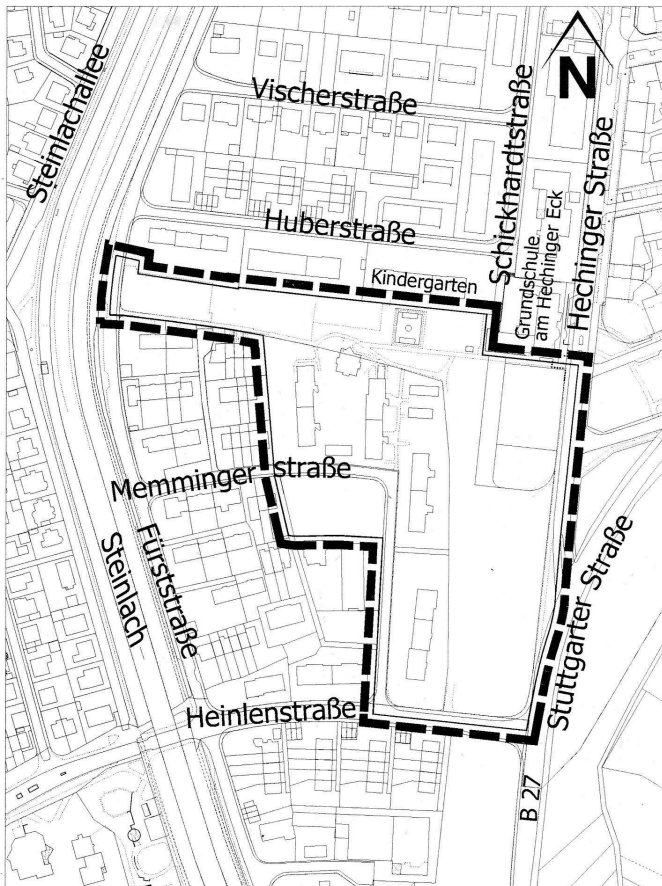


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan „Hechinger Eck“

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 29.09.2008 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB, § 13 a BauGB beschlossen, für den Bereich „Hechinger Eck“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hechinger Eck“ wird entsprechend dem Kartenausschnitt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Huberstraße 2, 4, 6, 10, 12, 12/1, 14 und 16 und das Grundstück Hechinger Straße 64 (Grundschule),
- im Osten durch die Hechinger Straße und die Stuttgarter Straße,
- im Süden durch die Heinenstraße,
- im Westen durch die Memminger Straße, das Flst Nr. 7555 und 7535 sowie die Grundstücke Fürststraße 49, 51, 53, 55, 57 und 59.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein gemischtes Quartier mit urbanem Charakter und hoher Verdichtung geschaffen werden. Die Planung verfolgt darüber hinaus das Ziel, Lösungen für die bisherigen städtebaulichen und verkehrlichen Probleme, die aus

der direkten Nachbarschaft von Bundesstraße und Wohnquartier entstehen, anzubieten und für Tübingen einen attraktiven Stadteingang zu schaffen.

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann das Plankonzept in der Fassung vom 17.02.2009 von Montag, den 23.02.2009 bis einschließlich Freitag, den 20.03.2009 bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Brunnenstraße 3, 1. OG, Flur vor Zimmer 105, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Tübingen, den 21.02.2009

Bürgermeisteramt